

Unsere genossenschaftlichen Sicherungssysteme: So sind Ihre Einlagen bei uns geschützt!



Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

mit Ihrer Entscheidung, Ihr Geld bei der Raiffeisenbank Bidingen eG anzulegen, haben Sie Ihr Vertrauen nicht nur gegenüber uns, sondern auch in die genossenschaftliche FinanzGruppe zum Ausdruck gebracht. Für die Stabilität Ihrer Raiffeisenbank Bidingen eG und die Sicherheit der ihr anvertrauten Gelder sind in der genossenschaftlichen FinanzGruppe das Wirken der BVR Institutssicherung GmbH sowie der Sicherungseinrichtung des BVR von grundlegender Bedeutung.

BVR Institutssicherung GmbH

Diese ist eine 100%ige Tochter des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) als Spitzenverband der genossenschaftlichen Kreditwirtschaft in Deutschland und als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Von ihr wird die gesetzliche Einlegerentschädigung gewährleistet. Sollte ein Entschädigungsfall bei einem angeschlossenen Institut eintreten, haben die Einleger einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung gegenüber der BVR Institutssicherung GmbH nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG). Auf der folgenden Seite erhalten Sie den „Informationsbogen für den Einleger“, der nach amtlichem Muster weitere Informationen zur gesetzlichen Einlagensicherung enthält. Wir sind nach §23a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes verpflichtet, Sie anhand dieses Informationsbogens jährlich über die gesetzliche Einlagensicherung zu informieren.

Sicherungseinrichtung des BVR

Hierbei handelt es sich um das weltweit älteste, ausschließlich privat finanzierte Sicherungssystem für Banken. Die Sicherungseinrichtung des BVR wird von allen Mitgliedsinstituten des BVR getragen. Diese werden im Gegenzug auch vom Institutsschutz der Sicherungseinrichtung umfasst, der jede angeschlossene Bank, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und diese nicht aus eigener Kraft bewältigen kann, stützt. Dabei werden Liquidität und Solvenz der betreffenden Bank sichergestellt, so dass sie sämtliche finanziellen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen kann. Auf diese Weise hat es seit der Einrichtung genossenschaftlicher Sicherungssysteme im Nachgang zur Weltwirtschaftskrise und der Bankenkrise zu Anfang der 1930er Jahre

- noch nie eine Insolvenz eines genossenschaftlichen Instituts gegeben,
- und es mussten deshalb noch nie Einleger entschädigt werden.

Dass die Sicherungseinrichtung des BVR während ihres über 80-jährigen Bestehens noch nie Einleger entschädigen musste, ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sie - dem Schutz der Einlagen quasi vorgeschaltet - eben diesen Institutsschutz praktiziert.

Die Leistungsfähigkeit der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des BVR wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht.

Weitere Informationen über die Sicherungseinrichtung des BVR und die BVR Institutssicherung GmbH finden Sie im Internet unter www.bvr.de/SE bzw. www.bvr-institutssicherung.de.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Raiffeisenbank Bidingen eG

Anlage: Informationsbogen für den Einleger

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei:	Raiffeisenbank Bidingen eG
sind geschützt durch:	BVR Institutssicherung GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Anleger pro Geldinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 00 EUR. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 01. Juni 2016
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	BVR Institutssicherung GmbH Schellingstraße 4 10785 Berlin Telefon: +49 (0)30 20 21-0 E-Mail: info@bvr-institutssicherung.de
Weitere Informationen:	www.bvr-institutssicherung.de

Empfangsbestätigung durch den Einleger:	Für Bestandskunden nicht erforderlich
---	---------------------------------------

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 Euro erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 Euro auf einem Sparkonto und 20 000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 Euro erstattet.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.bvr-institutssicherung.de.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die BVR Institutssicherung GmbH, Schellingstraße 4, 10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 20 21-0, E-Mail: info@bvr-institutssicherung.de, Website: www.bvr-institutssicherung.de. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 Euro) spätestens innerhalb 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.bvr-institutssicherung.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.